

18.08.93

FS - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums für Familie und Senioren

Verordnung über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder entfallenden Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes für das Haushaltsjahr 1993 (GräbFestsV 1993)

A. Zielsetzung

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gräbergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I, S. 2145) sind die auf die einzelnen Länder entfallenden Pauschalmittel bis zum 31.12.1994 durch Rechtsverordnung festzusetzen.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf teilt die für 1993 vorgesehenen Mittel von ca. 10 Mio DM auf die einzelnen Bundesländer entsprechend § 1 auf.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der durch die Verordnung entstehende zusätzliche Mittelbedarf kann aus dem Haushalt 1993 finanziert werden.

18.08.93

FS - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums für Familie und Senioren

Verordnung über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder entfallenden Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes für das Haushaltsjahr 1993 (GräbFestsV 1993)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (312) - 215 00 - Gr 16/93

Bonn, den 17. August 1993

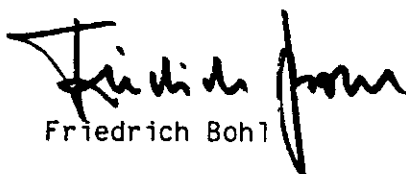
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Familie und Senioren zu erlassende

Verordnung über die Festsetzung der auf die
einzelnen neuen Länder entfallenden Pauschal-
mittel im Sinne des Gräbergesetzes für das
Haushaltsjahr 1993 (GräbFestsV 1993)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder entfallenden Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes für das Haushaltsjahr 1993 (GräbFestsV 1993)

vom 1993

Aufgrund des Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt-herrschaft (Gräbergesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I, S. 2145) verordnet das Bundesministerium für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die auf die einzelnen Länder entfallenden Pauschalmittel be-tragen für

Berlin (für den ehemaligen Ostteil der Stadt):	1.405.000,-- DM
Brandenburg:	3.155.000,-- DM
Mecklenburg-Vorpommern:	1.170.000,-- DM
Sachsen:	2.500.000,-- DM
Sachsen-Anhalt:	785.000,-- DM
und	
Thüringen:	885.000,-- DM.

§ 2

Die in § 1 genannten Bundesmittel sind für Instandsetzung und Pflege sowie für erforderliche Neuanlegungen und Verlegungen von Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes zu verwenden.

581/93

- 2 -

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

Die Bundesministerin
für Familie und Senioren

B e g r ü n d u n g

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I, S. 2145) trägt der Bund mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01. Januar 1993 in den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern die Kosten für Verlegungen, Graböffnungen zum Zwecke der Identifizierung, Neuanlegungen sowie Instandsetzung und Pflege bis zum 31. Dezember 1994 durch Zuweisung von Pauschalmitteln.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen wurden die auf die einzelnen Länder entfallenden Pauschalen für 1993 in § 1 der Verordnung festgesetzt. Mit dieser Pauschale werden alle Leistungen nach dem Gräbergesetz mit Ausnahme der Ansprüche auf Ruherechtsentschädigung abgegolten.

Ausgangspunkt für die Höhe der Zahlungen an die einzelnen Länder waren die von den Ländern bisher gemeldeten Gräberzahlen (Zahl der Opfer in Einzel- und Sammelgräbern).

Darüber hinaus dienen die Pauschalmittel auch der Finanzierung folgender Friedhofsanlagen:

in Berlin: Hohenschönhausen

in Brandenburg: Sachsenhausen, Jamlitz, Ketschendorf und Mühlberg sowie Seelow/Lietzen

in Mecklenburg-Vorpommern: Fünfeichen und Usedom

in Sachsen: Zeithain sowie Bautzen und Torgau
und

in Thüringen: Buchenwald.

Die benötigten Mittel sind in dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 bei Kapitel 1802 Titel 642 01 veranschlagt.

Auswirkungen auf die Preisentwicklung sind nicht zu erwarten.

15.10.93

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder entfallenden Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes für das Haushaltsjahr 1993 (GräbFestsV 1993)

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.